

An alle
Bezirks- und Kreisverbände
und Tochtergesellschaften
des Bayerischen Roten Kreuzes

Rundschreiben Nr. 6/ 10

Beschluss des Landesvorstandes vom 28.06.2010 zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG):

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schutze von Kindern und Jugendlichen vor Straftaten und insbesondere zur Prävention sexuellen Missbrauchs, hat die Bundesregierung in den vergangenen Jahren mehrere Maßnahmen ergriffen.

Eine dieser Präventionsmaßnahmen stellt die Möglichkeit zur Anforderung eines sog. erweiterten Führungszeugnisses durch den Arbeitgeber bzw. den Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe dar. Zu diesem Zwecke wurde mit Wirkung zum 01.05.2010 das Bundeszentralregistergesetz geändert und ein neuer § 30a eingeführt (siehe Anlage).

Das Bayerische Rote Kreuz widmet sich in einer Vielzahl von Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit. Darüber hinaus sind wir als Ausbildungsbetriebe tätig, so dass die Neueinführung dieser Regelung von großer praktischer Relevanz ist. Die Regelungen des neuen § 30a BZRG finden dabei sowohl auf angestellte Mitarbeiter des BRK, als auch auf für das BRK ehrenamtlich tätige Personen grundsätzlich Anwendung.

Neben den gesetzlich geregelten Fällen, die eine zwingende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorsehen, bildet § 30a BZRG die Rechtsgrundlage zur Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses für alle beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten, in Zusammenhang mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder sonstigem Kontakt mit Minderjährigen.

In diesen Fällen steht die Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses zwar im Ermessen der jeweiligen Trägerorganisation, wodurch diese jedoch auch die Verantwortung und mögliche Haftungsrisiken zu tragen hat.

Da es sich um eine Angelegenheit von gesamtverbandlicher Bedeutung und mit Auswirkungen auf ehrenamtliche Betätigungen handelt, hat der Landesvorstand Rahmenvorgaben beschlossen, über die wir Sie hiermit informieren möchten.

I. Gesetzliche Voraussetzungen und Anforderungen

Nachfolgend möchten wir Ihnen die neuen gesetzlichen Anforderungen und Möglichkeiten darstellen, die zum Zwecke der Prävention sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sehr zu begrüßen sind, auch wenn dies für uns alle einen vermehrten Arbeits- und Verwaltungsaufwand bedeutet.

In Ergänzung der bisherigen Rechtslage, werden in das erweiterte Führungszeugnis nun auch rechtskräftige Verurteilungen aufgenommen, die eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten und eine Geldstrafe von weniger als 90 Tagessätzen vorsehen, soweit die Tat im Zusammenhang mit einem Sexualdelikt steht.

Insbesondere sind dort auch Verurteilungen von Jugendlichen und Heranwachsenden vermerkt. Damit soll sichergestellt werden, dass keine wegen eines Sexualdeliktes verurteilten Personen in Bereichen beschäftigt werden, in denen sie Kindern und Jugendlichen in irgendeiner Art und Weise nahe kommen können.

§ 30a BZRG regelt, wann eine Person sich ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Behörde ausstellen lassen kann.

Bei der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses muss zunächst zwischen einer **Verpflichtung** zur Vorlage an das BRK und der **Möglichkeit** zur Aufforderung zur Vorlage eines Führungszeugnisses durch das BRK unterschieden werden.

1. Zwingende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch einen Arbeitnehmer oder eine ehrenamtlich tätige Person ist zwingend erforderlich, soweit dies gesetzlich angeordnet ist.

Dies betrifft insbesondere die Prüfung der persönlichen Eignung einer Person nach § 72a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Das BRK ist als Verband der freien Wohlfahrtspflege Träger der freien Jugendhilfe. Soweit in diesem Zusammenhang durch Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Eignungsprüfung i. S. d. § 72a SGB VIII erforderlich wird, ist neben den sonstigen Voraussetzungen zwingend die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch die betroffene Person zu verlangen und zwar sowohl im Falle der beruflichen, als auch im Falle der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Eine weitere gesetzlich angeordnete Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses trifft § 25 Jugendarbeitsschutzgesetz, der einer wegen eines Sexualdeliktes bzw. weiterer in § 25 genannter Delikte verurteilten Person verbietet, Jugendliche im Rahmen eines Ausbildungs-, Arbeits- oder sonstigen Dienstverhältnisses zu beaufsichtigen, auszubilden oder anzuweisen. Dies gilt auch für Personen, die mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Auch von diesen Personen ist, sowohl im Falle der beruflichen, als auch im Falle der ehrenamtlichen Tätigkeit, ein erweitertes Führungszeugnis i. S. d. § 30a BZRG vorzulegen.

2. Möglichkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es bei bestimmten beruflichen oder ehrenamtlichen jugend- und kindernahen Tätigkeiten ein entsprechendes Bedürfnis gibt, sicherzustellen, dass Menschen mit pädosexuellen Neigungen nicht in der Nähe von Kindern und Jugendlichen beschäftigt werden.

Die Erfahrung habe gezeigt, dass Pädophile und Pädosexuelle mit gezielten Strategien Kontaktfelder zu Kindern und Jugendlichen suchen.

Die Entscheidung jemanden beruflich oder ehrenamtlich zu beschäftigen, liegt letztlich beim Arbeitgeber bzw. der gemeinnützigen Organisation. Diesen soll daher gesetzlich die Möglichkeit gegeben werden, durch das Verlangen der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in Arbeitsfeldern, die Kontakt zu Minderjährigen bieten können, die Beschäftigung bzw. Betätigung pädosexueller Personen zu verhindern.

Die Vorlage eines solchen erweiterten Führungszeugnisses kann verlangt werden, wenn eine berufliche oder ehrenamtliche

- Beaufsichtigung
- Betreuung
- Erziehung
- Ausbildung
- oder eine in sonst vergleichbarer Weise (hierunter fallen nach der Gesetzesbegründung z. B. Hausmeister an Schulen, Bademeister u. Ä.) Tätigkeit

im Zusammenhang mit Minderjährigen ausgeübt wird. Nach der Gesetzesbegründung kommt es entscheidend darauf an, ob die Tätigkeit geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen herzustellen.

Betroffen sind unter anderem die Bereiche der Ausbildung, aber insbesondere auch die Nachwuchsarbeit sowie sonstige Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen wie z. B. Zeltlager, Ausflüge und Kinder-/Jugendfreizeiten. Auch kurzfristige oder für eine kurze Dauer eingesetzte Personen fallen unter den Anwendungsbereich.

Dabei hat eine Betrachtung immer anhand des Schutzzwecks des Gesetzes, nämlich der Verhinderung potentieller Übergriffe auf Kinder und Jugendliche, zu erfolgen.

Dadurch, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Entscheidung über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dem Arbeitgeber oder den beschäftigenden Stellen überlässt, überträgt er einen großen Teil der Präventionstätigkeit auf diese. Mit dieser Übertragung geht gleichzeitig eine Verantwortlichkeit des BRK einher, alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, geeignete Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, um mögliche sexuelle Übergriffe zu verhindern.

D. h., wenn für das BRK tätige Personen, egal ob beruflich oder ehrenamtlich, in oben bezeichneter Art und Weise mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, stehen werden oder stehen können, ist zu entscheiden, ob die Vorlage eines entsprechenden erweiterten Führungszeugnisses i. S. d. § 30a Abs.1 Nr. 2 BZRG verlangt wird, um der Fürsorgepflicht genüge zu leisten.

Dies gilt sowohl für Neueinstellungen, als auch für bereits für das BRK tätige Personen. Wir empfehlen, im Zeitabstand von 2 Jahren jeweils eine aktuelle Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses anzufordern.

II. **Entscheidung über die Anforderung erweiterter Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen**

Besonders schwierig ist die Entscheidung darüber, ob von ehrenamtlichen aktiven Mitgliedern, die bei ihrer Tätigkeit mit Minderjährigen in Kontakt kommen, ein erweitertes Führungszeugnis angefordert werden soll.

Eine generelle Anforderung erweiterter Führungszeugnisse für alle ehrenamtlich aktiven Mitglieder, die bei ihrer ehrenamtlichen Betätigung mit Minderjährigen in Kontakt kommen, würde einen hohen Verwaltungsaufwand erfordern, nicht unerhebliche Kosten verursachen und sicher bei vielen Ehrenamtlichen auf Unverständnis stoßen.

Andererseits ist auch davon abzuraten, im Bereich von ehrenamtlich aktiven Mitgliedern auf die Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses generell zu verzichten.

Aus diesem Grund hat sich die „Projektgruppe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt“ des JRK und der anderen Gemeinschaften intensiv mit dieser Frage auseinandergesetzt und folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Bildung von Betreuungsteams

Um ein Gefahrenpotential zu vermeiden, wird grundsätzlich empfohlen, in Betreuungsteams zusammenzuarbeiten. Keine Leitungskraft sollte allein Kinder und Jugendliche betreuen. Teamarbeit hat neben vielen anderen Aspekten (bessere Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, gegenseitige Kontrolle und Sicherheit für die Leitungskräfte, Unterstützung und Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns) auch den Effekt, im Bereich der Gewaltprävention zu wirken.

2. Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses bei Funktionen bzw. Aufgabengebieten, die möglicherweise ein erhöhtes Gefahrenrisiko bilden

Beispiele mit erhöhtem Gefahrenrisiko, wo die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses sinnvoll sein könnte, sind nach Auffassung der „Projektgruppe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt“:

2.1. Vertrauenspersonen im Bayerischen Jugendrotkreuz:

Vertrauenspersonen haben, wie der Name schon sagt, eine besonders sensible Aufgabe innerhalb des Verbandes. Sie sind Ansprechpartner/innen bei konkretem oder Anfangsverdacht im Hinblick auf die Nichteinhaltung des Verhaltenskodex zur Gewaltprävention im Bayerischen Jugendrotkreuz.

2.2. Quereinsteiger in die Kinder- und Jugendarbeit:

Strategisches Vorgehen ist ein wesentliches Merkmal von Täterverhalten. Täter suchen gezielt den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, möglicherweise auch durch die Übernahme einer Gruppenleitung oder ähnlichem. Als Quereinsteiger werden Personen verstanden, die erst im Erwachsenenalter ihren Wunsch, ehrenamtlich in der Kinder und Jugendarbeit aktiv zu werden, erkennen. Es kann sinnvoll sein, ein erweitertes Führungszeugnis von dieser Personengruppe einzufordern.

2.3. Externe Betreuer bei Ferienfreizeiten und sonstigen Veranstaltungen mit Übernachtung:

Gerade bei Zeltlagern in den Sommerferien kommt es immer wieder vor, dass Betreuer oder Praktikanten, die vorher nicht im Verband aktiv waren, für diese spezielle Veranstaltung als Betreuer mitfahren. Besonders im Bereich von Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtung kann ein erhöhtes Gefahrenrisiko bestehen. Externe Betreuer sind nicht im Bereich der Gewaltprävention geschult und, wie bereits beim Punkt Quereinsteiger erwähnt, ist strategisches Vorgehen von Tätern keine Seltenheit. Ein Zeltlager kann hier für einen potentiellen Täter eine gute Gelegenheit bieten, diesem strategischen Vorgehen einen Raum zu bieten.

III. Zusammenfassung

1. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von Personen, die Jugendliche im Rahmen der Ausbildung beaufsichtigen, ausbilden oder anweisen oder die im Rahmen der Kinder- und Jugendfürsorge einer Eignungsprüfung unterliegen, ist zwingend erforderlich.
2. Von Arbeitnehmern des BRK, die in ihrer beruflichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt stehen oder in Kontakt kommen können, soll grundsätzlich ein erweitertes Führungszeugnis angefordert werden.
3. Es wird empfohlen von den in unter II. 2.1 bis II. 2.3 genannten Funktionen oder Aufgabengebieten tätigen Ehrenamtlichen, die mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen oder in Kontakt kommen könnten, sowie bei Aufgaben mit ähnlichen Risikopotential, aufgrund der Fürsorgepflichten für im BRK tätige Minderjährige ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern.

Beschluss des Landesvorstandes:

Der Landesvorstand befürwortet die Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG für Arbeitnehmer und ehrenamtliche Mitglieder in den unter Ziffer III genannten Fällen.

Ehrenamtlichen und hauptamtlichen Führungskräften bleibt es unbenommen in weiteren Fällen die Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses zu veranlassen, wenn sie dies aus Fürsorgegründen für erforderlich halten.

Wir bitten Sie, entsprechend dieser Vorgaben des Landesvorstandes für den betroffenen Personenkreis jeweils ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG anzufordern. Der Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis kann jeweils nur durch die Person gestellt werden, für welche das erweiterte Führungszeugnis ausgestellt werden soll.

Diese hat nach § 30a Abs. 2 BZRG eine schriftliche Aufforderung der anfordernden Stelle vorzulegen.

Beigefügt erhalten Sie einen Formulierungsvorschlag für diese Aufforderung.

Die Gebühren für die Ausstellung eines Führungszeugnisses betragen derzeit 13 €. Hier kann jedoch zwischen unentgeltlich ehrenamtlich tätigen Personen und Arbeitnehmern unterschieden werden.

Soweit eine unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, kann auf Grund von Billigkeitsgründen eine Gebührenbefreiung nach § 12 Justizkostenverordnung beantragt werden. Dieser Antrag auf Gebührenbefreiung sollte bereits mit der Antragstellung auf ein erweitertes Führungszeugnis erfolgen.

Wir empfehlen, dass Sie von ehrenamtlich tätigen Personen, für welche nach den Vorgaben des Landesvorstandes ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern ist, darauf hinzuweisen, dass sie bereits bei der Antragstellung unter Hinweis auf ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Gebührenbefreiung beantragen sollten.

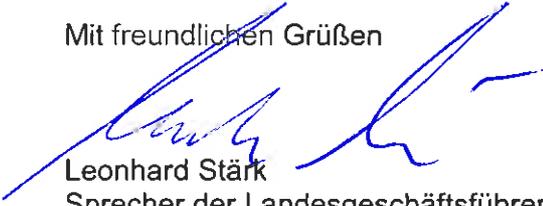
Auch wenn die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses auf Grund einer beruflichen Tätigkeit beim BRK erforderlich wird, kann versucht werden, Gebührenbefreiung zu beantragen. Daher sollten auch Arbeitnehmer, die zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert werden, auf die Möglichkeit eines Antrages auf Gebührenbefreiung hingewiesen werden.

Soweit von Arbeitnehmern Gebühren für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses erhoben werden, sind diese durch den jeweiligen Arbeitnehmer selbst zu tragen.

Wir bitten Sie, dieses Rundschreiben auch Ihren ehrenamtlichen und hauptamtlichen Führungs- bzw. Leitungskräften zur Kenntnis zu bringen.

Für etwaige Rückfragen in Zusammenhang mit der Anforderung erweiterter Führungszeugnisse nach § 30a BZRG steht Ihnen unser Bereich Personal und Recht jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Leonhard Stärk
Sprecher der Landesgeschäftsführer



Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder - und Jugendhilfe –,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

Formulierungsvorschlag zur Aufforderung auf Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Anrede,

nach § 30a BZRG i. V. m. der Prüfung der persönlichen Eignung einer Person nach § 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (ggfs. anderen gesetzlichen Grund eintragen z. B. § 25 Jugendarbeitsschutzgesetz) sind wir verpflichtet Sie zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern.

Alternativ für ehrenamtliche Tätigkeiten:

Sie wirken als ehrenamtlich im JRK (alternativ in den Bereitschaften, in der Bergwacht, in der Wasserwacht) mit. In dieser Funktion sind Sie regelmäßig mit der Beaufsichtigung bzw. Betreuung Minderjähriger betraut. Daher sind wir gehalten, Sie zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Ziffer 2 BZRG aufzufordern.

Wir bitten Sie daher gemäß § 30 a Abs. 2 BZRG ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und uns vorzulegen, da Sie durch Ihre Tätigkeit im Bayerischen Roten Kreuz die Voraussetzungen gemäß § 30a Abs. 1 BZRG erfüllen.

Wir empfehlen Ihnen unter Hinweis auf Ihre (ehrenamtliche) Tätigkeit für das BRK bereits in Ihrem Antrag für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses Gebührenbefreiung zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift